

gendermaßen eingeladen werden: „Auf Grund des Gesetzes der örtlichen Organe der Staatsmacht sind wir ermächtigt. Sie zu dem am Freitag, dem 24. August 1962, 20.00 Uhr, im Gasthof Irbersdorf stattfindenden Forum vorzuladen. (Heiterkeit.) Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang aufmerksam machen, daß ein Nichterscheinen nach Erhalt dieser Vorladung mit einer zwangsweisen Zuführung bzw. mit Erheben einer Ordnungsstrafe geahndet werden kann.“ (Heiterkeit.)

Man fragt sich, ob die Gemeinde Irbersdorf überhaupt in unserer Republik liegt und was diesen Bürgermeister geritten hat, einen preußischen Feldwebel zu spielen. Auf jeden Fall scheint er in der Schule unserer sozialistischen Demokratie schon unentschuldigt gefehlt zu haben, als das Abc durchgenommen wurde.

Natürlich sind solche Erscheinungen nicht die Regel. Jeder weiß, wie viele Foren und Aussprachen mit der Bevölkerung bei uns stattfinden und daß die politische Massenarbeit einen Aufschwung genommen hat. Aber daß es solche und ähnliche Beispiele gibt wie das der Gemeinde Irbersdorf mit ihrem forschen Bürgermeister, legt den leitenden Parteiorganen die Verpflichtung auf, die Erziehungsarbeit gegenüber solchen Genossen zu verstärken.

So wie jedes Mitglied für die Partei verantwortlich ist, so ist die Partei auch für jedes einzelne Mitglied verantwortlich. Die leitenden Parteiorgane müssen sich um die Sorgen und Probleme der Mitglieder kümmern und jeden Genossen ermuntern und befähigen, ihn bewegende Fragen von gesellschaftlichem Interesse offen vor der Partei zu stellen. Deshalb wird im Statut festgelegt, daß alle aufgeworfenen Fragen und Kritiken des Parteimitgliedes sorgfältig zu überprüfen sind und eine auf das Wesen der Sache eingehende Antwort zu geben ist.

Erst prüfen, dann entscheiden

Im vorliegenden Entwurf des Statuts sind in vielen Abschnitten Festlegungen aufgenommen worden, die sich besonders auf die Wahrung der Rechte der Parteimitglieder beziehen. So erhalten zum Beispiel Mitglieder, gegen die ein Ausschlußverfahren eingeleitet wurde, die Möglichkeit, so lange mit allen Rechten am Parteileben teilzunehmen, bis der Ausschluß durch die übergeordneten Parteiorgane bestätigt ist. Außerdem wurde neu festgelegt, daß ein Ausschluß aus der Partei erst dann gültig ist, wenn nicht weniger als zwei Drittel der an der Versammlung teilneh-